

## **Rechtsverordnung**

über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen an den Sonntagen während der beiden Jahrmärkte und der Stadtfeste im Frühjahr und Herbst in der Stadt Mindelheim

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744). Zuletzt geändert durch Artikel 228 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) sowie durch § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die Zuständigkeit auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) vom 2. Dezember 1998 (GVBl. S. 956, BayRS 805-2-UG), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. August 2008 (GVBl. S. 783) erlässt die Stadt Mindelheim folgende Rechtsverordnung:

### **§ 1**

#### **Gültigkeitsbereich**

Diese Rechtsverordnung gilt für das Gebiet der Stadt Mindelheim ohne die umliegenden Stadtteile.

### **§ 2**

#### **Verkaufsstellen**

<sup>1</sup>Verkaufsstellen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Ladengeschäfte aller Art, Apotheken, Tankstellen und Bahnhofsverkaufsstellen,
2. sonstige Verkaufsstände und -buden, Kioske, Basare und ähnliche Einrichtungen, falls in ihnen ebenfalls von einer festen Stelle aus, ständig Waren zum Verkauf an jedermann feilgehalten werden.  
Dem Feilhalten steht das Zeigen von Mustern, Proben und ähnlichem gleich, wenn Warenbestellungen in der Einrichtung entgegengenommen werden,
3. Verkaufsstellen von Genossenschaften.

<sup>2</sup>Park- und Grünflächen, welche an Verkaufsflächen angrenzen oder nicht im Zusammenhang mit Ihnen stehen, zählen nicht zu den Verkaufsflächen

### **§ 3**

#### **Öffnungszeiten**

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Ladenschlussgesetzes dürfen die Verkaufsstellen am jeweiligen Sonntag während des stattfindenden Frühjahrs- und Herbstmarktes sowie während des Frühjahrs- und Herbstfestes in der Zeit von 12.30 bis 17.30 Uhr geöffnet sein.

## § 4 Schutzbestimmungen

Die Vorschriften des § 17 Ladenschlussgesetz, die Bestimmungen der Arbeitszeitordnung, des Manteltarifgesetzes für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

## § 5 Ordnungswidrigkeiten

Auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 24 Ladenschlussgesetz wird hingewiesen.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 01. April 2009 in Kraft.

Gleichzeitig treten die

- Verordnung der Stadt Mindelheim vom 11. November 2002 über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen an zwei Freitagen während des jährlichen Christkindlesmarktes und an dem Freitag der jährlichen Altstadtnacht
- Rechtsverordnung vom 08. Juli 1996 über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen an den jährlichen Frühlings- und Stadtfesten in der Stadt Mindelheim
- Rechtsverordnung vom 04. November 1993 über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen an den Jahrmarkts-Sonntagen in der Stadt Mindelheim

außer Kraft.

Mindelheim, 17.02.2009

Stadt Mindelheim



Dr. Stephan Winter  
Erster Bürgermeister